

SATZUNG

für den Förderverein der Grundschule Wasserkampstraße e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Grundschule Wasserkampstraße e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck,

- die Bildung und Erziehung zu fördern,
- die Arbeit der Grundschule Wasserkampstraße zu unterstützen,
- bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule mitzuhelfen,
- die Schüler in sozialer Hinsicht zu fördern, insbesondere bedürftigen Schülern Zuschüsse zu gewähren,
- die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule zu intensivieren und zu unterstützen.

Die Wahrnehmung dieses Zweckes soll nicht zur Entbindung des Schulträgers von dessen gesetzlichen Aufgaben führen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen oder Ausgaben dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins werden keine an den Verein geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Sollte ein Aufnahmeantrag abgelehnt worden sein, so besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Beirat, der über den Antrag endgültig zu entscheiden hat. Sollte ein Beirat nicht gewählt sein, so hat die Mitgliederversammlung über die Beschwerde zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft wird durch Eintrittserklärung und / oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, jedoch stets nur für das nächstfolgende Geschäftsjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seiner Beteiligung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die der Beirat endgültig entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schriftführer und
5. dem Schatzmeister.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende und der Schatzmeister in Jahren mit gerader Zahl und der Schriftführer und der 1. stellvertretende Vorsitzende in Jahren mit ungerader Zahl. Die ersten Neuwahlen finden 1997 und 1998 statt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen.

- (2) Der Vorsitzende des Schulelternrates der Grundschule Wasserkampstraße ist geborener 2. stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins. Er ist damit automatisch Vorstandsmitglied. Seine Mitgliedschaft richtet sich nach seiner Funktion im Schulelternrat.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Bei Tagesordnungspunkten mit wesentlichen Entscheidungen im Sinne des § 2 ist der Beirat mit einzuladen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Funktion. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist dem Beirat zuzuleiten. Wenn der Schriftführer verhindert ist, bestimmt der Leiter der Versammlung den Protokollführer.

- (5) Der Vorstand darf im Rahmen des Vereinszweckes nur über Spenden und Beiträge verfügen. Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen. Weitere Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahme von Darlehen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach Jahresabschluss die Jahresabrechnung fertigzustellen und den Kassenprüfern vorzulegen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Der Beirat überwacht und unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Ihm obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er hat ferner das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erbitten. Diese Rechte kann er in seiner Gesamtheit oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied ausüben.
- (3) Der Beirat ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dem Beirat sollte ein Mitglied des Lehrerkollegiums angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Beirat aus und umgekehrt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Je nach Notwendigkeit kann der Vorstand zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder muss er dies tun.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung ist jeweils schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vertretung ist aufgrund vorzulegender schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als fünf weitere

Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Verwaltungsbeirates und der Jahresabrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Festlegung der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf kein anderes Amt im Verein bekleiden.

(2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Arbeit des Schatzmeisters, die Kassenbücher, Belege und Geldbestände zu überprüfen.

(3) Zwischen dem Jahresabschluss und der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsmäßige Führung der Bücher, auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Kontenbestände zu erstrecken hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die nur für diesen Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden und vertretenden Mitglieder.

(2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. Januar 1996 beschlossen.